

# - Umweltbericht -

(§ 2a Baugesetzbuch – BauGB)

## zum BBP 04-95 Sondergebiet Freiland-Photovoltaikanlage „Am Reitweg“



Bepanter Bereich PV-Anlage

**Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist auf Grundlage der Anlage zu BauGB zu erstellen.**

1. Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschl. der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

### **Zu 1a) Inhalt/Ziele der Bauleitplanung:**

Grundsätzlich ist anzuführen, dass für Freiland-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht einem landw. Betrieb zugeordnet sind, keine Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB besteht. Das Bauleitplanverfahren ist durchzuführen. Der Flächennutzungsplan mit Deckblatt zu ändern. Das ausgewiesene Sondergebiet n. §11 Abs.2 BauGB, dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach EEG §32 u. 33.

### **Festsetzungen:**

Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen ist ausschließlich für die Photovoltaikanlage beschränkt.

### **Standort:**

Das Grundstück liegt im Landkreis / Gemeinde Landshut, Gemarkung Ergolding und umfasst die gesamte Flurnummer 439. Die Grundstücksgröße beträgt 0,677ha, davon sind

0,60als Fläche für die Modulaufstellung,  
0,057ha für Wege /Zufahrt und  
0,14ha als Grün-/Ausgleichsfläche (auf Fl-Nr. 11/2, Gem. Münchnerau) geplant.

**Erschließung:**

Die Zufahrt erfolgt von der GV-Strasse „Klosterholzweg“ über den best. Feldweg im Osten der Modulfläche.

Die best. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung quert das Grundstück von Nordwest nach Südost. Der Anschluss der PV-Anlage erfolgt direkt auf der beplanten Fläche.

Die Anordnung des Wechselrichtergebäudes und Pkw-Stellplatz, ist direkt am Erschließungsweg.

**Festsetzungen:**

Durch Festsetzungen in Plan und Text soll der durch die Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soweit wie möglich kompensiert werden. Der Eingriff ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

b) *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.*

**Zu 1b) Ziele des Umweltschutzes im Bauleitplan:**

- Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden.
- Insbesondere trägt die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, sehr zur Schonung vorhandener Ressourcen bei.
- Negative Auswirkungen (Lärm/Geruch) auf die Umgebung, gehen von der Anlage nicht aus.
- Die landschaftliche Einbindung der Anlage erfolgt über die best. Hecke im Norden des Grundstücks.
- Die Ausgleichsfläche erfolgt auf Fl-Nr. 11/2 der Gemkg. Münchnerau und wird im Bebauungsplan sichergestellt, auch über die Zeit nach dem Rückbau der Anlage hinaus.
- Erhalt der natürlichen Landschaftsstruktur, keine Abgrabungen oder Auffüllungen.
- Der Bodenerosion wird Einhalt geboten.
- Flächen werden nicht versiegelt.

**Einarbeitung dieser Ziele in die Planung:**

- Günstiger Standort durch die geringe Fernwirkung und Ausrichtung nach Südosten.
- die visuelle Wahrnehmung nach Süden, zum best. Gartenbaubetrieb bleibt bestehen, wird aber durch die Begrünung der Zaunanlage gemildert.
- Extensiv genutzte Flächen im Bereich der Module und der Ausgleichsflächen lassen wertvollen Lebensraum für die Natur entstehen, ohne Überdüngung der Flächen und somit eine langfristige Verbesserung der vorhanden Fauna und Flora.
- Die Anlage wird über Stahlfundamente, welche problemlos wieder abzubauen sind, befestigt.
- Die Fläche unter den Modulen bleibt extensives Grün, befestigte Flächen werden geschottert.

2. *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden:*

a) *Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.*

**zu 2a) Bestandsaufnahme des Umweltzustandes:**

Derzeit wird das Flurstück als Ackerland intensiv landw. genutzt, ohne jegliche Durchgrünung mit Hecken oder Sträuchern. Arten- und Biotopschutzbelange sind direkt nicht betroffen. Biotopflächen, Feucht- oder Magerflächen sind nicht betroffen. Durch Monokultur ist der Ackerboden erosionsgefährdet.

b) *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.*

**Zu 2b) Prognose:**

Durchführung der Planung:

- Die durch Module überbaute Fläche ist ein Eingriff in das Landschaftsbild, mit geringer Fernwirkung.

- Die Fläche gehört zu den verkehrsbegleitenden Flächen, in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A92.
- Geplante Ausgleichsmaßnahme ist am Standort wegen der kleinen Fläche nicht möglich, daher wird der Ausgleich auf der Fl-Nr. 11/2, Gemkg. Münchnerau nachgewiesen. Dieses Grundstück liegt im Stadtgebiet von Landshut.

#### Nichtdurchführung der Planung:

- Die bestehenden Ackerflächen werden weiterhin intensiv von der Landwirtschaft genutzt, kein Stoppen der Überdüngung und Bodenerosion, keine Verbesserung für den Naturraum.

#### **Fazit:**

Durch das neue Sondergebiet werden keine Vorkommen oder Lebensräume schützenswerter Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt. Mit der geplanten extensiv genutzten Ausgleichsfläche dagegen ist mit einer deutlichen Aufwertung zu rechnen.

Durch den Eintrag im Ökokataster, wird die Ausgleichsfläche langfristig gesichert.

Die Photovoltaik trägt positiv zur Umweltentlastung bei. Nachteile für die Umwelt entstehen mit Durchführung der Planung nur visuell (geringe Fernwirkung).

c) *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.*

#### **Zu 2c) Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

- Einfügen in die Landschaft: Auswirkungen entstehen visuell durch die Module und Einzäunung von Süden. Die Einfügung ergibt sich unproblematisch. Nach dem schweren Eingriff der tangierenden Autobahntrasse im Norden des Grundstückes, erfolgt ein langsamer Übergang durch die Modulfläche zu den anschließenden Agrarnutzflächen.
- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Bohrpfähle der Stahlunterkonstruktion bei den Modulen und wasserdurchlässige Oberflächen bei Zufahrt, Stellplatz und Trafo.
- Extensive Grünfläche durch autochthones Saatgut mit 2-schüriger Mahd pro Jahr und Ausbringen des Mähgutes
- Freiraum im unteren Bereich des Zaunes für den Durchschlupf von Niederwild.

- Elektrosmog: lt. Joachim Weise, Baubiologe (IBN)

Wie bei jeder Elektroinstallation und jedem elektrischen Gerät entstehen auch bei der Photovoltaikanlage elektrische und magnetische Felder. Die zusätzliche Elektrosmogbelastung durch eine Photovoltaikanlage ist - bei richtiger Ausführung - sehr gering. Die erzeugten Wellen und Felder, sind bereits im Abstand von 2m von Leitungen und Anlage unbedenklich. Auch tagsüber, bei vollem Betrieb, ändert eine Photovoltaikanlage sehr wenig an der schon vorhandenen elektromagnetischen Belastung.

d) *In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.*

#### **Zu 2d) Alternativ-Standorte**

Aus der „Machbarkeitsstudie und Untersuchung für Photovoltaik-Standorte in Landshut“ (v. Juni 2010) zählt der vorgesehene Standort zur Linearen Verkehrsbegleitung **A 92 Nord**.

Aus nachfolgenden Gründen ist das Vorhaben geeignet:

- Freiland-Photovoltaikanlagen sind vorrangig auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Zu derartigen Konversionsflächen zählen auch verkehrsbegleitende Flächen. Hierbei handelt es sich um einen räumlich klar abgrenzbaren Einzelstandort, der aufgrund seiner Vorbelastung durch ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial aus naturschutzrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund ist der hier beschriebene Standort als PV-Entwicklungsfläche mit hoher Priorität eingestuft.

3. *Zusätzliche Angaben:*

a) *Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.*

**zu 3a) Techn. Verfahren** - Keine Angaben!

b) *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.*

**zu 3b) Überwachung der Bauleitplanung**

- Genehmigung der Änderung des FNPI durch das Landratsamt
- Genehmigung des Baubauungsplanes durch Satzungsbeschluß
- Genehmigung der Eingabeplanung (Art. 62, Satz1) n. BayBO (Freistellungsverfahren)
- Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde, ob die grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt und die Ausgleichsmaßnahmen im angegebenen Zeitraum realisiert werden
- Sicherung der Ausgleichsflächen durch das Ökokataster
- Abbau der Anlage nach Beendigung des Solarbetriebes durch Bürgerschaft gesichert

c) *Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.*

**zu 3c) Zusammenfassung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Sondergebiet zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage „Am Reitweg“), soll der Erzeugung von ca. 0,5 MW Strom dienen. Da es sich bei der geplanten Anlage um eine 2-reihige Aufständigung der Module mit großen Reihenabständen handelt, ist dies in direktem Übergang zur freien Landschaft durchaus verträglich.

Es wird keine aufwendige Erschließung und Fundamentierung benötigt.

Regenwasser kann ungehindert im Boden versickern.

Vor allem dient die geplante Photovoltaikanlage der öffentlichen Versorgung mit Strom und hilft somit Ressourcen zu sparen.

Zum Schluß ist noch daraufhinzuweisen, daß auf den großen Dachflächen der Gewerbebauten, wie auf Wohnhäusern in und um Landshut, zur Nutzung von Sonnenenergie, in den vergangenen Jahren sehr viel entstanden ist. Ob noch weitere Flächen zur Verfügung stehen kann von der Stadt weder geprüft noch beeinflusst werden.

Abgesehen von der Einsehbarkeit und der notwendigen Einzäunung, gehen von der Solaranlage keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft aus.

4. *Aufgestellt:*

Falkering, den 27. Sept. 2012